

**Mit wenig Kohle gut heizen.****Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Heizmaterial.**

Allen Haushaltungen der Monarchie gibt nun beim Anbruch der kälteren Jahreszeit das Problem ausreichender Beheizung der Wohnräume viel zu schaffen. Die swarjame Hausfrau geizt mit jedem Stück Kohle, und dennoch sollen es Mann und Kinder behaglich warm haben. Da kommt nun wieder die alte, in besseren Tagen arg vernachlässigte, ja vielfach vergessene Kunst des Heizens zur Geltung, und an Stelle des „Umganges mit Menschen“, heißt es jetzt sich über den Umgang mit — Heizöfen unterrichten. Eine kurze, aber gründliche und jedenfalls hochwillkommene Anleitung auf diesem Gebiete verdanken wir dem Arbeitsministerium, das sich mit seiner Verordnung bescheidenweise freilich nur an die ihm unterstehenden Betriebe und Beamten wendet, aber gewiß nichts dagegen haben wird, wenn seine trefflichen Anleitungen auch weiteren Kreisen der Bevölkerung zur Kenntnis gelangen. Sehr viel von dem, was für die Leiter des Arbeitsministeriums und voraussichtlich auch für die Gesamtheit der Regierungsämter Vorschrift sein wird, kann mit den nötigen Änderungen auch im bürgerlichen und Geschäftsleben mit größtem Nutzen verwertet werden. Es dürfte somit für unsre Leser nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise die — auch in technischer Hinsicht — in den Fragen der Beheizung kompetente Zentralstelle, das Mini-

sterium für öffentliche Arbeiten, aus seinen bezüglichen Verordnungen die praktischen Konsequenzen zu ziehen sucht.

Dieses Ministerium hat vor kurzem für seinen ganzen Ressortbereich eine Vorschrift erlassen, in welcher nach einem Hinweis darauf, daß die Ministerialverordnung vom 1. September d. J. selbstverständlich auch für die staatlichen Behörden, Beamten und Anstalten gelte und daß diesen unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch die besondere Pflicht erwachse, durch Befolgung der Verordnung und durch möglichst rationelle Verwendung der Brennstoffe der Bevölkerung beispielgebend voranzugehen, folgendes verfügt wird:

„Die Beheizung von Gängen hat bis auf weiteres gänzlich zu unterbleiben.

Nicht benutzte Räume und Räume, die nur auf kurze Zeit betreten werden, wie zum Beispiel Räume, die nur zur Aufbewahrung von Akten oder andern amtlichen Beheften, Instrumenten usw. dienen, dürfen nicht geheizt werden.

Dasselbe gilt von Zimmern, deren Inhabern den ganzen Tag abwesend sind. Zu diesem Zweck ist dem zugeteilten Diener rechtzeitig der Eintritt und die Dauer einer Dienstreise oder eines Urlaubes bekanntzugeben; bei durch Krankheit verursachten Absenzen hat der Herr Departementsvorstand oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte den Diener entsprechend anzuweisen.

Die Fenster und Lüftungsflappen sind über Nacht geschlossen zu halten.

Die Beheizung hat überhaupt mit Hintanhaltung jeglicher Materialverschwendung zu geschehen, weshalb vor allem jede Ueberheizung zu vermeiden und darauf zu achten ist, daß eine Zimmertemperatur von 15 Grad Reaumur nicht überschritten wird.

Die Gasöfen sind immer abzuschließen, sobald die Inhabern das betreffende Zimmer auf längere Zeit verlassen; das Verlassen des Zimmers, um eine Mahlzeit einzunehmen, gilt in dieser Hinsicht schon als längere Abwesenheit.